

Az.: 302 Ls 207 Js 7836/16 jug (2)

200059



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - Aschaffenburg

**In dem Strafverfahren gegen**

1) A

in Untersuchungshaft seit 15.07.2016 aufgrund Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 15.07.2016, Gz.: 306 Gs 1135/16, in der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg, Hasenhägweg 135, 63741 Aschaffenburg

Verteidiger:

2) H

in Untersuchungshaft seit 15.07.2016 aufgrund Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 15.07.2016, Gz.: 306 Gs, 1135/16, in der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg, Hasenhägweg 135, 63741 Aschaffenburg

Verteidiger:

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom **17.11.2016** und **29.11.2016**, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht  
als **Vorsitzende**

, vereidigt am 28.01.2014  
als **Jugendschöffin**

, vereidigt am 13.03.2014  
als **Jugenschöffe**

Staatsanwältin  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin  
als **Verteidigerin** des Angeklagten Aulbach

Rechtsanwältin  
als **Verteidigerin** der Angeklagten Halat

Rechtsanwältin  
als **Nebenklägervertreterin**

Justizhauptsekretär \_\_\_\_\_ in der Verhandlung vom **17.11.2016**  
Justizsekretärin \_\_\_\_\_ in der Verhandlung vom **29.11.2016**  
als **Urkundsbeamte der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte \_\_\_\_\_ ist schuldig des Diebstahls in fünf Fällen und wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt.
2. Die Angeklagte \_\_\_\_\_ ist schuldig des Computerbetrugs in zwei Fällen und Diebstahls in sieben Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangenen Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Die Angeklagte **H** wird daher unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts Hanau vom 05.06.2014 (Az.: 56 Ls 3351 Js 18185/13) und vom 06.12.2012 (Az.: 56 Ls 4455 Js 13031/12) zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren verurteilt.

3. Der Angeklagte **A** hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Bezüglich der Angeklagten H [ ] wird von der Auferlegung der Kosten und der notwendigen Auslagen abgesehen, bis auf die notwendigen Auslagen des Nebenklägers, die die Angeklagte Halat zu tragen hat.

### Angewendete Vorschriften:

A [ ] §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 53, 25 Abs. 2 StGB

H [ ] §§ 263 a Abs. 1 und Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr.3, 223, 224 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 249 Abs. 1, 52, 53, 25 Abs. 2 StGB

### Gründe:

I.

#### 1. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten [ ] A [ ]

Der Angeklagte A [ ] wurde am 08.09.1982 in [ ] geboren. Der Angeklagte hat nach seiner Entlassung aus dem Heim eine Lehre als Maler und Lackierer begonnen. Diese hat er nach 2 1/2 Jahren wegen seines Drogenkonsums abgebrochen. Der Angeklagte machte bis Ende 2015 eine Therapie gemäß § 35 BtMG im Therapiedorf Villa Lilly. Danach lebte er bis April 2016 in einer Wohngemeinschaft in Frankfurt. Der Angeklagte ist mit der Angeklagten H [ ] seit 2013 ein Paar. Nach April 2016 hielt er sich bei Freunden und in einem Gartenhaus in Aschaffenburg, gemeinsam mit der Angeklagten H [ ] auf. Beide konsumierten in dieser Zeit in erheblichem Umfang Drogen und Alkohol.

Der Angeklagte A [ ] ist vorgeahndet. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 19.07.2016 enthält folgende 18 Einträge:

1. 28.05.2001 - Amtsgericht Aschaffenburg,

- vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis,  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG,  
Erbringung von Arbeitsleistungen.
2. 03.08.2001 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
Diebstahl,  
Verwarnung,  
Geldauflage.
  3. 14.09.2001 - Staatsanwaltschaft Aschaffenburg,  
unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln,  
von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 3 JGG,  
Ermahnung,  
Geldauflage.
  4. 14.12.2001 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
fünf tatmehrheitliche Fälle des Betrugs, in vier Fällen rechtlich  
zusammentreffend mit Urkundenfälschung,  
1 Woche Jugendarrest,  
einbezogen wurde die Entscheidung vom 03.08.2001.
  5. 20.02.2002 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
gemeinschaftlicher Diebstahl und versuchter Diebstahl in Tateinheit  
mit Sachbeschädigung,  
2 Wochen Jugendarrest,  
Erbringung von Arbeitsleistungen,  
richterliche Weisung,  
einbezogen wurden die Entscheidungen vom 14.12.2001 und 03.08.2001.
  6. 17.04.2003 - Landratsamt Aschaffenburg,  
Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen untersagt.
  7. 17.02.2004 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
gemeinschaftlicher schwerer Bandendiebstahl in 17 Fällen, davon in  
15 Fällen in Tateinheit jeweils mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung,

in Tatmehrheit mit gemeinschaftlichem Bandendiebstahl in sieben Fällen,  
davon in einem Fall in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Computerbetrug,  
wiederum in Tatmehrheit mit versuchtem gemeinschaftlichen schweren  
Bandendiebstahl in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung  
sachlich zusammentreffend mit gemeinschaftlichem schwerem Raub  
in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Computerbetrug,  
2 Jahre Jugendstrafe,  
Bewährungszeit 3 Jahre,  
Bewährungszeit verlängert bis 16.02.2008,  
Strafaussetzung widerrufen,  
Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zurückgestellt bis 26.05.2011,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 30.07.2009,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 28.12.2012,  
Bewährungshelfer bestellt,  
Bewährungszeit verlängert bis 28.12.2013,  
Bewährungszeit verlängert bis 28.09.2014,  
Strafaussetzung widerrufen,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.02.2015,  
Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zurückgestellt bis 18.02.2017,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 01.02.2019.

8. 13.12.2005 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
unbefugter Gebrauch eines Fahrrades in Tateinheit mit Sachbeschädigung,  
25 Tagessätze zu je 20,00 € Geldstrafe.
  
9. 31.10.2006 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
Diebstahl in zwei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von  
Betäubungsmitteln,  
8 Monate Freiheitsstrafe,  
Bewährungszeit bis 30.10.2009,  
Bewährungshelfer bestellt bis 30.10.2007,  
Strafaussetzung widerrufen,  
Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 26.05.2011,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 30.07.2009,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 28.12.2012,

- Bewährungshelfer bestellt,  
Bewährungszeit verlängert bis 28.12.2013,  
Bewährungszeit verlängert bis 28.06.2014,  
Strafaussetzung widerrufen,  
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 18.02.2017,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.02.2015,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 01.02.2019.
10. 19.07.2007 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln,  
40 Tagessätze zu je 10,00 € Geldstrafe.
11. 14.04.2008 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
Diebstahl,  
5 Monate Freiheitsstrafe,  
Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 26.05.2011,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 30.07.2009,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 16.12.2012,  
Bewährungshelfer bestellt,  
Bewährungszeit verlängert bis 16.06.2013,  
Strafaussetzung widerrufen,  
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 18.02.2017,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.02.2015,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 01.02.2019.
12. 27.11.2008 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
Wohnungseinbruchsdiebstahl und unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln,  
8 Monate Freiheitsstrafe,  
Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 26.05.2011,  
zurückgestellt durch Entscheidung vom 30.07.2009,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 16.12.2012,  
Bewährungshelfer bestellt,  
Bewährungszeit verlängert bis 16.06.2013,  
Strafaussetzung widerrufen,  
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 18.02.2017,

zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.02.2015,  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 01.02.2019.

13. 04.04.2011 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in drei Fällen und Beleidigung,  
4 Monate Freiheitsstrafe,  
Bewährungszeit 4 Jahre,  
Bewährungshelfer bestellt,  
Strafe erlassen mit Wirkung vom 16.02.2016.
14. 19.12.2012 - Amtsgericht Hanau,  
Betrug,  
75 Tagessätze zu je 10,00 € Geldstrafe.
15. 22.03.2013 - Amtsgericht Hanau,  
Erschleichen von Leistungen in sieben Fällen,  
60 Tagessätze zu je 10,00 € Geldstrafe.
16. 23.05.2013 - Amtsgericht Hanau,  
Erschleichen von Leistungen in vier Fällen,  
70 Tagessätze zu je 10,00 € Geldstrafe.
17. 02.10.2013 - Amtsgericht Aschaffenburg,  
rechtskräftig seit 11.06.2015,  
Diebstahl,  
10 Monate Freiheitsstrafe,  
Bewährungszeit 4 Jahre,  
einbezogen wurden die Entscheidungen vom 19.12.2012, 22.03.2013  
und 23.05.2013,  
Bewährungshelfer bestellt.
18. 15.11.2013 - Amtsgericht Hanau,  
180 Tagessätze zu je 10,00 € Geldstrafe,  
nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe aus den

Entscheidungen vom 19.12.2012, 23.05.2013 und 22.03.2013.

2. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten H

Die Angeklagte wurde am 26.11.1995   geboren. Ihre Eltern lebten schon zu diesem Zeitpunkt in einer On-Off-Beziehung. Die primäre Bezugsperson der Angeklagten ist ihre Mutter. Sie wuchs zunächst bei dieser in Gemünden auf. Im Alter von 13 Jahren wurde sie durch das Jugendamt in einer Pflegefamilie untergebracht, nachdem sich die häusliche Situation aufgrund der massiven Konflikte zwischen der Angeklagten und ihrem Bruder als nicht mehr geeignet für sie darstellte. In der Pflegefamilie war die Angeklagte für ungefähr drei bis vier Monate. Währenddessen lief ein Verfahren vor dem Familiengericht, welches mit dem Beschluss endete, dass die Angeklagte künftig bei ihrem Vater leben sollte. Dies wurde entsprechend umgesetzt und die Angeklagte wechselte von der Pflegefamilie zu diesem. Allerdings klappte es dort nicht, so dass die Angeklagte schon nach nur einem Monat wieder in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Ein regelmäßiger Schulbesuch fand ab dem achten Schuljahr nicht mehr statt.

Die Angeklagte konnte nicht in die Pflegefamilie integriert werden und schottete sich ab, die Pflegeeltern schienen auch mit ihrem Verhalten überfordert zu sein und distanzieren sich ihrerseits von der Angeklagten, so dass diese auf der Straße landete und sich meistens am Bahnhof in Nürnberg aufhielt. Zeitweilig wurde sie immer wieder durch das dortige Jugendamt untergebracht und lebte für circa neun Monate in einer Jugendschutzstelle, bevor sie dann in einer stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht wurde. Auch diese Maßnahme scheiterte, so dass sie zunächst zu einer Bekannten ging und letztendlich wieder auf der Straße landete. Schließlich ging die Angeklagte wieder zu ihrer Mutter, von dort aus wurde sie dann stationär in der KJP in Nürnberg untergebracht. Dort musste sie drei Wochen in der geschlossenen Abteilung bleiben. Aufgrund weiterer familiengerichtlicher Verfahren wurde die Angeklagte nach einem weiteren Aufenthalt in einer Jugendschutzstelle wieder zu ihrer Mutter entlassen. Zeitweilig lebte sie mit dieser bei ihrer Oma. Aufgrund von massiven Konflikten mit ihrer Mutter wurde die Angeklagte partiell auch in Hotelzimmern untergebracht, parallel dazu lief eine ambulante Hilfe zur Erziehung. Bei der Angeklagten besteht seit circa ihrem 14. Lebensjahr eine Drogenproblematik. Zunächst fing sie

an zu kiffen, nahm dann auch Amphetamin und Speed, später auch Crystal Meth. Sie besuchte die Hermann-Hesse-Schule in Frankfurt, auf der sie auch ihren jetzigen Freund, den Angeklagten A [ ] kennenlernte. Aufgrund der Drogenproblematik gab es auch immer wieder strafrechtliche Auffälligkeiten, so dass die Angeklagte schließlich auch unter Bewährung stand und als Auflage eine Drogentherapie begann und diese auch erfolgreich beendete. Diese fand in der Villa Lilly in Wiesbaden statt. Danach zog die Angeklagte gemeinsam mit dem Angeklagten Al [ ] nach Frankfurt, besuchte dort erneut die Schule für Kranke und wurde ambulant nachbetreut. Im April 2016 ging die Angeklagte dann gemeinsam mit dem Angeklagten A [ ] nach Aschaffenburg, wo sie sich in einer Gartenhütte bzw. bei der Schwester des Freundes aufhielt.

Die Angeklagte F [ ] ist vorgeahndet. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 14.07.2016 enthält folgende fünf Einträge:

1. 27.05.2010 - Staatsanwaltschaft Würzburg,  
vorsätzliche Körperverletzung,  
von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG.
2. 14.09.2010 - Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth,  
vorsätzliche Körperverletzung,  
von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 3 JGG,  
Ermahnung;  
Erbringung von Arbeitsleistungen.
3. 21.11.2011 - Amtsgericht Nürnberg,  
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit vorsätzlicher Körperverletzung  
in zwei Fällen mit versuchter Körperverletzung in fünf Fällen mit Beleidigung in  
sechs Fällen,  
1 Freizeit Jugendarrest,  
richterliche Weisung.
4. 06.12.2012 - Amtsgericht Hanau,  
unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, unerlaubter Erwerb von  
Betäubungsmitteln in sechs Fällen,  
Schuldspruch nach § 27 JGG,

Bewährungszeit 18 Monate.

5. 05.06.2014 - Amtsgericht Hanau,

56 Ls 3351 Js 18185/13

Diebstahl in Tatmehrheit mit Diebstahl in Tatmehrheit mit Diebstahl und  
Beleidigung,

14 Monate Jugendstrafe,

Bewährungszeit 3 Jahre,

einbezogen wurde die Entscheidung vom 06.12.2012.

Dieser Entscheidung vom 05.06.2014 liegt folgender festgestellter Sachverhalt zugrunde:

Die Angeklagte verbrachte am 03.06.2013 gegen 00.05 Uhr zusammen mit dem gesondert Verfolgten A [ ] im ICE auf der Strecke von Hanau nach Frankfurt gemäß des gemeinsam gefassten Tatplans die Reisetasche der in einem Einzelabteil schlafenden Geschädigten B [ ] in ein anderes Zugabteil. Dort durchwühlten die Angeklagte und der gesondert Verfolgte A [ ] die Tasche und entwendeten die Handtasche der Geschädigten samt Inhalt (insbesondere Geldbeutel mit 190,00 € Bargeld).

Während der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen auf der Dienststelle der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main, Poststraße 1 in 60329 Frankfurt am Main bezeichnete die Angeklagte die Polizeimeisterin [ ] und Polizeimeister [ ] unter anderem mit den Worten „Bullenschwein“, „Bullenfotze“, „dummes Miststück“. Dadurch tat sie ihre Misachtung gegenüber den Polizeibeamten kund und diese fühlten sich in ihrer Ehre dadurch gekränkt.

Die Angeklagte entwendete am 27.06.2013 in der Galeria Kaufhof in Hanau, Am Markt 2, Parfum der Marke Hugo Boss im Wert von 49,95 €.

Die Angeklagte entwendete am 26.08.2013 in der Kaufland-Filiale in Hanau, Am Steinheimer Tor 3, gegen 15.28 Uhr Tabakwaren im Wert von 13,80 €.

Das Gericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

1. Die Angeklagten H [ ] und A [ ] waren betäubungsmittelabhängig und absolvierten bis Ende 2015 eine Drogenentwöhnungstherapie in der Einrichtung „Villa Lilly“ in 65307 Bad Schwalbach. Im Frühjahr 2016 erfolgte bei den Angeklagten ein Rückfall. Da beide Angeklagte ohne Einkommen und ohne eigene Mittel sind, begingen sie die nachfolgend benannten Straftaten, um das zur Drogenbeschaffung erforderliche Geld zu erlangen. Hierbei handelten die Angeklagten jeweils in der Absicht, sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen.

a)

Die Geschädigte B [ ] ist als Küchenhilfe des Restaurants „ [ ] [ ] Aschaffenburg tätig. Am 26.05.2016 hängte sie vor Arbeitsantritt gegen 18.00 Uhr an der Türe des Restaurants im Treppenhaus ihre Handtasche an den Griff an der Innenseite der Tür. In der Handtasche befand sich das Mobiltelefon Wiko, Rufnummer [ ] eine Geldbörse mit dem Personalausweis der Geschädigten, der Krankenversicherungskarte, der EC-Karte der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Nummer [ ] Konto-Nummer IBAN DE [ ] sowie Bargeld im Wert von 14,00 €.

Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr entwendete die Angeklagte H [ ] die vorgenannte Handtasche, um diese und die darin befindlichen Gegenstände für ihre eigenen Zwecke zu behalten. Insbesondere wollte die Angeklagte F [ ] die EC-Karte der Geschädigten B [ ] dazu benutzen, um unbefugt Geldabhebungen für sich vorzunehmen.

Aufgrund eines jeweils neu gefassten Tatentschlusses hob die Angeklagte H [ ] [ ] mittels der für Belghin Ibrahim, IBAN DE [ ] von der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau ausgegebenen EC-Codekarte an unten bezeichneten Geldautomaten Geldbeträge ab, wobei sie wusste, dass sie zur Verwendung der Codekarte nicht berechtigt war und auf das Geld keinen Anspruch hatte.

Durch die Belastungen des Kontos entstand der Kontoinhaberin E [ ] jeweils ein Schaden in Höhe des abgehobenen Betrages.

Im Einzelnen hob die Angeklagte [ ] H [ ] ab:

aa)

Am 26.05.2016 gegen 23.21 Uhr am Geldautomaten Nr. 2025 der Sparkassenfiliale in der Würzburger Straße in Aschaffenburg einen Betrag von 1.000,00 €,

bb)

am 27.05.2016 gegen 00.07 Uhr am Geldautomaten Nr. 2169 der Sparkassenfiliale im UImenweg in Aschaffenburg einen Betrag von 1.000,00 €.

Hierdurch entstand der Kontoinhaberin B [ ] ein Gesamtschaden in Höhe von 2.000,00 €.

b)

Am 25.06.2016 entwendeten die Angeklagten aufgrund ihres gemeinsamen Tatentschlusses in den Geschäftsräumen der Firma Edeka-Stenger, Südbahnhofstraße 15 in 63739 Aschaffenburg sechs Flaschen Jack Daniels zu einem Gesamtwert von 107,94 €, um die vorgenannten Waren dauerhaft für sich zu behalten.

c)

Am 04.07.2016 entwendete die Angeklagte [ ] H [ ] in den Verkaufsräumen der Firma Treff 3000 Discountmarkt, Geschwister-Scholl-Platz 4 in 63741 Aschaffenburg zwei Rollen Tesa sowie neun Packungen Kaffee Nescafe Gold, um die vorgenannten Waren im Gesamtwert von 95,39 € ohne Bezahlung für sich zu behalten. Die Angeklagte verbrachte die Waren in ihren Rucksack und verließ den Kassenbereich ohne zu zahlen.

d)

Aufgrund ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschlusses entwendeten die Angeklagten in den Geschäftsräumen der Firma Edeka „Nah und Gut“-Markt Löwe, Schweinheimer Straße 98 in Aschaffenburg an den nachbenannten Tagen die folgenden Waren, um diese dauerhaft für sich zu behalten:

aa)

Am Montag, 11.07.2016, 19.08 Uhr, vier Flaschen Jack Daniels zu einem Preis von jeweils 19,99 € sowie eine Flasche Pitu zu einem Preis von 11,99 €, mithin Waren im Gesamtwert

von 91,95 €.

bb)

Am Dienstag, 12.07.2016, um 17.29 Uhr, eine Flasche Jack Daniels zum Kaufpreis von 19,99 €, vier Flaschen Absolut Wodka zu einem Kaufpreis von jeweils 14,49 €, mithin Waren im Gesamtwert von 77,95 €.

cc)

Am Mittwoch, 13.07.2016, 17.22 Uhr, drei Packungen Mikado-Stäbchen zu einem Kaufpreis von jeweils 1,49 €, zwei Packungen Merci Krokant zu einem Kaufpreis von jeweils 2,69 €, eine Packung Rafaello zu einem Kaufpreis von 2,39 €, drei Päckchen Tabak „Javane“ zu einem Kaufpreis von jeweils 6,00 €, zwei Flaschen Jägermeister, 0,02 Liter zu einem Kaufpreis von jeweils 1,39 €, mithin Waren im Gesamtwert von 33,02 €.

e)

Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 01. April 2016 und dem 31. Mai 2016 entwendeten die Angeklagten in den Geschäftsräumen der Firma Kaufland GmbH & Co. KG, Würzburger Straße 144 in 63743 Aschaffenburg vier Flaschen Jonny Walker zu einem Kaufpreis von jeweils 13,99 € sowie eine Flasche Havanna Club zu einem Kaufpreis von 12,99 €, Waren mithin im Gesamtwert von 68,95 €, um diese ohne Bezahlung dauerhaft für sich zu behalten.

Entsprechend ihrer vorgefassten Absicht verkauften die Angeklagten die entwendeten Waren, teilten sich den Erlös und erwarben damit überwiegend Betäubungsmittel.

Die Geschädigten haben form- und fristgerecht Strafantrag gegenüber der Polizeiinspektion Aschaffenburg gestellt: Die Firma Edeka-Stenger am 25.06.2016, die Firma Edeka-Treff Discount-Markt am 04.07.2016, der Geschädigte  von der Firma „Nah und Gut“ am 19.07.2016

2. Am 13.07.2014 schaute die Angeklagte gemeinsam mit den anderweitig Verfolgten   G  und  bei Letzterer das Endspiel um die Fußballweltmeisterschaft 2014. Sie konsumierten dabei Alkohol und Drogen. Nach dem Fußballspiel begab sich die Angeklagte mit den anderweitig Verfolgten zum Freihofsplatz in Aschaffenburg.

Dort lieh sich die Angeklagte von der Zeugin F 200,00 €, um Drogen zu kaufen. Gemeinsam fasste die Angeklagte mit den anderweitig Verfolgten den Plan, nach Hanau zum Geschädigten Sch zu fahren, um von ihm Drogen zu erwerben, aber darüber hinaus auch, weil das Geld für den gemeinsamen Drogenbedarf nicht reichen würde, diesem mit Gewalt Drogen und anderes, stehlswertes Gut zu entwenden. Die Angeklagte und die anderweitig Verfolgte K kannten den Geschädigten Sch. Die Angeklagte rief diesen daher an und fragte, ob sie auf einen Kaffee vorbeikommen könne, ein Codewort für den Erwerb von Drogen. Nachdem der arglose Geschädigte Sch die Angeklagte auf ihren Anruf hin in seine Wohnung hereingelassen hatte, kamen die anderweitig Verfolgten, absprachegemäß, durch die geöffnete Wohnungstür sofort nach. Die anderweitig Verfolgten K und G gingen dabei sofort auf den Geschädigten Sch in dessen Küche los, griffen ihn an und schlugen ihn zu Boden. Die Angeklagte und die anderweitig Verfolgte K nutzten diese Gelegenheit und durchsuchten das Wohnzimmer, wo der Geschädigte nach Kenntnis der Angeklagten Betäubungsmittel aufbewahrte, nach Beute. Die Angeklagte fand bei dieser Durchsuchung einen 50-Euro-Schein sowie Haschisch in geringer Menge, das der Geschädigte in der John-Player-Spezial-Tabakdose in einem Schrank aufbewahrte. Die anderweitig Verfolgte K fand eine Schachtel Zigaretten, die sie an sich brachte. Währenddessen trat der anderweitig Verfolgte K auf den immer noch am Boden liegenden Geschädigten Sch in der Küche ein, was von der Angeklagten bemerkt wurde. Sodann schoss der anderweitig Verfolgte G mehrfach mit einer Luftpistole, von deren Mitführung die Angeklagte keine Kenntnis hatte und auch nicht haben musste und deren Mitführung und Einsatz sie nicht billigte, auf ihn. Eines der Geschosse traf den Geschädigten Sch in die linke Hand in dem Bereich zwischen Daumen und Zeigefinger, zwei weitere Geschosse blieben direkt unter der Haut in seinem Nacken stecken und ein viertes in der rechten Kieferhöhle. Dem Geschädigten gelang es, an ein von ihm mitgeführtes Messer zu kommen. Damit schlug er um sich und verletzte den anderweitig Verfolgten G. Die Angeklagte und die anderweitig Verfolgten ergriffen daraufhin die Flucht, wobei einer von ihnen auch noch ein altes Handy des Nebenklägers im Wert von ca. 30,00 € mitnahm, das er zuvor an sich gebracht hatte. Der Geschädigte Sch folgte ihnen noch ein Stück und kehrte dann in seine Wohnung zurück, wo er telefonisch zwei Freunde um Hilfe bat und dann in der Küche zusammenbrach. Die Freunde kamen vor Ort und verständigten Rettungswagen und Polizei.

Der Geschädigte übernachtete nach dem Vorfall eine Zeitlang aus Furcht bei einer Freundin. Außerdem erlitt er oben am Kopf in Richtung Scheitel vier circa ein bis zwei Zentime-

ter lange Platzwunden und eine weitere sternförmige Platzwunde oben am Hinterhauptbein. Die vier Geschosse mussten ihm in drei Operationen entfernt werden. Das in der linken Hand steckengebliebene Geschoss wurde noch am frühen Morgen im Klinikum Hanau entfernt, die beiden im Nacken steckengebliebenen Geschosse am Folgetag. Das vierte Geschoss, das in der Kieferhöhle steckengeblieben war, musste wegen der schwierigen Lage im Universitätsklinikum Frankfurt entfernt werden. Der Eingriff erfolgte am 17.07.2014. Er verlief, wie die anderen Eingriffe auch komplikationslos, so dass der Nebenkläger zwei Tage später wieder entlassen werden konnte. Der Nebenkläger hat keine bleibenden Schäden davongetragen.

### III.

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten A [ ] und H [ ] beruhen auf ihren Angaben in der Hauptverhandlung vom 17.11.2016 sowie auf den verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister und bezüglich der Angeklagten H [ ] auch auf dem auszugsweise verlesenen Urteil des Amtsgerichts Hanau vom 05.06.2014 sowie dem Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung vom 29.11.2016.

Der unter Ziffer II. festgestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichtes bezüglich der Ziffer 1. fest, aufgrund der umfassenden und überzeugenden Geständnisse der Angeklagten H [ ] und A [ ] sowie aufgrund der Angaben der Zeugen PHM [ ] und PHK [ ] die sich mit den Angaben der Angeklagten in vollem Umfang decken.

Bezüglich des Tatvorwurfs vom 14.07.2014 hat die Angeklagte H [ ] angegeben, sie sei nach dem Fußball-Weltmeisterschaftsendspiel mit den anderweitig Verfolgten am sogenannten „Feierkreisel“ in Aschaffenburg gewesen. Sie habe sich von [ ] das Geld geliehen. Sie seien dann nach Hanau gefahren. Den Geschädigten Sch [ ] kenne sie aus früheren Drogengeschäften. Es sei ein Code gewesen, wenn sie angerufen habe, dass sie auf einen Kaffee vorbeikomme. Es sei dann klar gewesen, dass ein Drogengeschäft abgewickelt werden soll. Sie habe dem Zeugen Sch [ ] gesagt, dass sie zwei Kollegen mitbringe. Sie sei dann zuerst in die Wohnung rein. Die beiden Männer hätten dann danach die Geschäfte machen wollen. Die Zeugin K [ ] habe im Treppenhaus gewartet, sie habe sich nicht herein getraut, weil sie Schulden gehabt habe. Sie sei im Wohnzimmer gewesen, als in der Küche überraschend die Schüsse gefallen wären. Sie habe von der Waffe nichts gewusst. Es seien mehrere Schüsse gefallen. Den 50-Eu-

ro-Schein habe sie dann aus Reflex mitgenommen.

Es sei zwar sie, die auf dem Lichtbild in der Akte mit der Waffe posiere. Das sei aber nicht ihre Waffe, sondern die Waffe des anderweitig Verfolgten G [ ]. Sie habe nicht gewusst, dass dieser die Waffe bei der Tat dabei gehabt habe.

Die Zeugin [ ] hat als präsenste Zeugin ausgeführt, man habe das Endspiel der Fußball-Weltmeisterschaft bei ihr Zuhause gefeiert. Danach sei sie mit der Angeklagten und den anderweitig Verfolgten G [ ] und K [ ] zum Kreisel nach Aschaffenburg gefahren. Sie hätten sich noch Drogen besorgen wollen, noch mehr Drogen, als die vorher konsumierten, und deshalb habe sich die Angeklagte von ihrer Freundin [ ] 200,00 € am Freihof in Aschaffenburg geliehen. Sie seien dann nach Hanau gefahren zu dem „Olli“, den sowohl sie als auch die Angeklagte H [ ] kenne. Die Angeklagte habe zuvor angerufen, ob sie auf einen Kaffee vorbei kommen könnten, das sei das Stichwort für „Speed“ gewesen. Sie selber habe draußen auf der Treppe gewartet und sei dann erst in die Wohnung rein, als sie Schüsse gehört habe. Die Zigaretten habe sie aus Reflex mitgenommen.

Der Zeuge Staatsanwalt E [ ] ermittelnder Staatsanwalt und Sitzungsvertreter im Verfahren 4a KIs-1140 Js 9704/15 hat als Zeuge ausgeführt, dass er an die Hauptverhandlung in Hanau vom 21.04.2016 keine konkrete Erinnerung mehr habe.

Der Zeuge Dr. H [ ] Berichterstatter der Großen Hilfskammer 4a des Landgerichts Hanau in der Hauptverhandlung vom 21.04.2016 hat angegeben, dass der Zeuge Sch [ ] zunächst nur zögernde Angaben gemacht habe zu der Tat und den identifizierten Frauen. Die Zeugin K [ ] die Angeklagte im Verfahren in Hanau, habe angegeben, man habe bei ihr das Fußball-Endspiel geschaut und Drogen konsumiert. Danach soll sich die Angeklagte H [ ] 200,00 € von einer [ ] geliehen haben, um vom Zeugen Sch [ ] Speed zu kaufen. Den Kontakt habe die Angeklagte H [ ] als Stammkundin herstellen sollen. Auch die anderweitig Verfolgten G [ ] und K [ ] hätten Drogen kaufen wollen. Sie seien dann gemeinsam hingefahren. Die K [ ] habe schon gesagt, dass sie draußen gewartet habe, während die Herren und die Angeklagte H [ ] in der Wohnung gewesen seien und sie sei dann erst in die Wohnung gelaufen, als Schüsse gefallen wären. Da hätte der G [ ] die Waffe in der Hand gehabt. Sie habe gesagt, sie sollten aufhören, alles sei voller Blut gewesen. Im Wohnzimmer habe sie dann eine Packung Zigaretten aus Reflex mitgenommen. Es seien fünf bis sechs Schüsse gefallen. Es sei dann ein Messer in der Brust des G [ ] gewesen.

Die Angeklagte H [ ] habe bei der Verhandlung in Hanau als Zeugin gesagt, man habe das

WM-Spiel zusammen geschaut und sie habe Alkohol getrunken und mehrere Joints konsumiert. Sie hätte sich dann Speed besorgen wollen. Deshalb habe sie sich am Freihof in Aschaffenburg bei einer Freundin Geld geliehen und sie seien gemeinsam mit den anderweitig Verfolgten zum „Olli“ nach Hanau gefahren. Sie habe diesen gekannt, das sei „ein sicheres Ding“, wenn sie dort anrufe und auf einen Kaffee komme, bekäme sie Drogen. Es hätten eigentlich zwei getrennte Käufe abgewickelt werden sollen. Aber sie habe darüber hinaus auch schauen wollen, was so geht, es sei klar gewesen, dass sie für die 200,00 € nicht genug bekommen würde. Sie hätte gern mehr gehabt. Die Herren seien dann in der Küche gewesen, sie habe ins Wohnzimmer gewollt, weil sie gewusst habe, dass der Zeuge Sch [ ] dort das Haschisch aufbewahrt. Sie sei deshalb direkt ins Wohnzimmer gegangen. Sie habe nicht damit gerechnet, dass die beiden schießen. Sie habe dann aus dem Wohnzimmer heraus gesehen, dass die beiden Männer in der Küche auf den Geschädigten Sch [ ] eintreten, sie habe dennoch das Geld aus der Dose genommen.

Der Zeuge B [ ] hat ausgeführt, dass es nach dem Juli 2014, nach dem Überfall auf den Zeugen S [ ] einen Hinweis auf die Angeklagte H [ ] gegeben habe. Es sei dann auch das Bild auf Facebook gefunden worden, auf dem die Angeklagte H [ ] mit der Waffe posiert. Es habe aber nicht festgestellt werden können, wem diese Waffe gehört oder wann diese Aufnahme gemacht worden wäre.

Der Zeuge Sch [ ] hat ausgeführt, dass die Angeklagte H [ ] die er kenne, angerufen habe und gefragt habe, ob sie auf einen Kaffee vorbei kommen könne. Sie sei ganz fertig gewesen und habe geweint. Er sei da gerade morgens zwischen 02.00 Uhr und 04.00 Uhr vom Zeitungsaustragen nach Hause gekommen. Er habe gesagt, sie könne kommen. Er habe dann in der Küche Kaffee gekocht und als es klingelte die Tür geöffnet. Sie sei dann rein gekommen und habe dann auch die anderen drei hereingelassen. Die beiden Männer hätten unmittelbar begonnen auf ihn einzuschlagen und ihn zu Boden zu schlagen und zu schießen, bis er sich mit dem Messer hätte wehren können.

Aufgrund dieser Angaben ist das Gericht überzeugt davon, dass die Angeklagte H [ ] sich bezüglich des Vorfalls vom 14.07.2014 eines Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gemeinschaftlich begangen, gemäß den §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 249 Abs. 1, 52 StGB strafbar gemacht hat.

Das Gericht vermag der Version der Angeklagten H [ ] sie habe sich gemeinschaftlich mit den anderweitig Verfolgten zum Zeugen Sch [ ] nach Hanau begeben, um nacheinander zwei Drogengeschäfte abzuwickeln, einmal sie alleine, einmal die anderweitig Verfolgten G [ ] und

K [ ] während die anderweitig Verfolgte K [ ] die Wohnung überhaupt nicht betreten haben soll, nicht zu folgen. Es ist vielmehr von der Version auszugehen, dass sich die Angeklagte zwar von der Zeugin [ ] 200,00 € geliehen hat, es aber klar war, dass diese nicht ausreichen würden, um in einer ausreichenden Menge Drogen für alle vier zu erwerben, insbesondere weil die Zeugin K [ ] noch Schulden beim Geschädigten Sch [ ] hatte. Die vier wollten daher sich mit Gewalt vom Geschädigten Sch [ ] Drogen besorgen. Zu diesem Zweck hat die Angeklagte H [ ] den Kontakt hergestellt, ist zunächst in die Wohnung, während ihr die anderen drei unmittelbar folgten. Die beiden Frauen haben sodann das Wohnzimmer, gemäß der vorher getroffenen Absprache, nach Stehlenswertem durchsucht, die beiden Männer in der Küche Gewalt angewandt, indem sie den Geschädigten Sch [ ] geschlagen und getreten haben und der anderweitig Verfolgte G [ ] auch mehrere Schüsse auf den Geschädigten abgegeben hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Angeklagte H [ ] als Zeugin in dem Verfahren im April in Hanau gegen die anderweitig Verfolgte K [ ] angegeben hat, man habe in Hanau schon schauen wollen was geht, weil man mit 200,00 € nicht sehr weit käme. Darüber hinaus sind sie zu viert nach Hanau gefahren. Die beiden Frauen haben auch begonnen, das Wohnzimmer zu durchsuchen. Der Einlassung, man habe die Zigaretten und das Geld aus Reflex mitgenommen, kann nicht gefolgt werden. Diese befanden sich an verborgenen Stellen, die nur bei einer Durchsuchung zum Vorschein kamen. Dass eine Durchsuchung stattgefunden hat, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sch [ ] der in Augenschein genommenen Lichtbilder der Wohnung, insbesondere des Wohnzimmers und auch den Angaben des Zeugen Dr. H [ ] Weiter hat die Angeklagte H [ ] als Zeugin nach Angaben des Zeugen Dr. H [ ] in Hanau angegeben, dass sie aus dem Wohnzimmer gesehen hat, wie die beiden Männer auf den Geschädigten Sch [ ] eingetreten haben und geschossen haben, dennoch hat sie den Geldschein mitgenommen, entsprechend des zuvor gefassten Tatplanes.

Zwar ist den Angaben des Zeugen Sch [ ] dass die Angeklagte H [ ] nur auf einen Kaffee vorbeikommen wollte, nicht zu folgen, es ist davon auszugehen, dass tatsächlich insbesondere in der Vergangenheit Drogengeschäfte zwischen beiden gelaufen sind und auch in dieser Nacht eines stattfinden sollte. Dennoch ist der Zeuge bezüglich des Restes seiner Aussage nicht unglaubwürdig, da sich diese mit den Indizien im Übrigen decken, insbesondere mit seinen Verletzungen, mit dem durchsuchten Wohnzimmer, welches sich auf den Lichtbildern wiedergibt. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass der Geschädigte Sch [ ] gegenüber der Angeklagten, mit der er seit längerem bekannt ist, kein großes Interesse gezeigt hat, diese zu belasten. Die Verletzungen des Zeugen Sch [ ] stehen fest aufgrund der verlesenen Atteste.

Der Angeklagten ist dagegen nicht nachzuweisen, dass sie wusste, dass der anderweitig Verfolg-

te G [ ] eine Schusswaffe bei der Tat mitgeführt hat und diese einsetzen wollte. Es ist nicht nachzuweisen, dass die Angeklagte zu diesem Zeitpunkt überhaupt schon wusste, dass der anderweitig Verfolgte G [ ] im Besitz einer Schusswaffe ist. Es kann auch sein, dass sie erst durch die Tat davon erfahren hat und deshalb das Foto auf Facebook eingestellt hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte [ ] A [ ] daher zur Überzeugung des Gerichtes schuldig gemacht des Diebstahls in fünf Fällen gemäß den §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 53, 25 Abs. 2 StGB.

Die Angeklagte [ ] H [ ] hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichtes schuldig gemacht des Computerbetrugs in zwei Fällen und Diebstahls in sieben Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangenen Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 263 a Abs. 1 und Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 223, 224 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 249 Abs. 1, 52, 53, 25 Abs. 2 StGB.

Ein gewerbsmäßiges Handeln der Angeklagten liegt vor, da die Taten von ihnen begangen wurden, um sich eine Einnahmequelle von einem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen, da das Diebesgut verkauft wurde, bzw. verwendet wurde, um davon zu leben, bzw. sich Drogen zu verschaffen.

#### IV.

1. Bei der Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten A [ ] war zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt in vollem Umfange eingeräumt hat, dass kein sehr hoher Schaden jeweils entstanden ist und, dass der Angeklagte jeweils gehandelt hat, um das Diebesgut zu veräußern, um sich Drogen zu beschaffen, die er in diesem Zeitraum in erheblichem Umfang konsumiert hat. Weiter ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er anstrebt, erneut eine Drogenentzugstherapie durchzuführen und erhebliche Anstrengungen bereits unternommen hat, einen Therapieplatz zu erhalten und Drogenberatungsgespräche bereits durchgeführt wurden. Auch ist der Angeklagte durch die bislang erlittene Untersuchungshaft deutlich beeindruckt.

Zu seinen Lasten ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits erheblich vorgeahndet ist und zuletzt durch Urteil vom 02.10.2013 des Amtsgerichts Aschaffenburg wegen Diebstahls zu 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, deren Vollstreckung zur

Bewährung ausgesetzt worden war. Weiter war mit Verfügung vom 19.02.2015 die weitere Vollstreckung der gegen den Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 17.02.2004 in Verbindung mit dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 10.12.2008, dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 15.12.2009 und dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Hanau vom 23.06.2014, die Freiheitsstrafe von 8 Monaten zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 31.10.2006 in Verbindung mit dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 10.12.2008, dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 09.12.2009 und dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Hanau vom 22.11.2013 und die Freiheitsstrafe von 5 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 14.04.2008 in Verbindung mit dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 02.12.2009 und dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 06.12.2013 und der Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 27.11.2008 in Verbindung mit dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 02.12.2009 und dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 10.12.2013, mit Zustimmung des Gerichtes, für seine Behandlung im „Therapiedorf Villa Lilly“ für die Dauer von längstens zwei Jahren zurückgestellt worden. Nach regulärer Beendigung der Therapie waren mit Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 20.01.2016, rechtskräftig seit 02. Februar 2016, 246 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Jugendstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 17.02.2004 und dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Hanau vom 23.06.2014, 51 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 5 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 14.08.2008, 82 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 27.11.2008, 82 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 31.10.2006 zur Bewährung ausgesetzt worden.

Unter Berücksichtigung all dieser für und gegen den Angeklagten A   sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hielt es das Gericht für unerlässlich, für jede der einzelnen Taten eine kurzfristige Freiheitsstrafe festzusetzen, um auf den Angeklagten einzuwirken, damit er sich in Zukunft straffrei führen wird und hielt eine solche für die Tat vom 25.06.2016 in Höhe von 5 Monaten, vom 11.07.2016 eine solche in Höhe von 4 Monaten, für die Tat vom 12.07.2016 eine solche von 4 Monaten, für die Tat vom 13.07.2016 eine solche von 2 Monaten und für die Tat im Zeitraum zwischen 01. April 2016 und 31.05.2016

wiederum eine solche von 4 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung des engen zeitlichen sachlichen Zusammenhangs, hat das Gericht hieraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Monaten als tat- und schuldangemessen gebildet.

Diese Gesamtfreiheitsstrafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, da eine günstige Prognose gemäß § 56 Abs. 1 StGB nicht gestellt werden kann.

Gemäß § 56 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass sich der Angeklagte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafaussetzung zur Bewährung für ihn zu erwarten sind.

Bei der Beurteilung dieser nach § 56 Abs. 1 StGB zu stellenden Prognose ist eine umfassende und individuelle Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, die Rückschlüsse auf das künftige Verhalten des Täters zulassen, wobei mit besonderer Sorgfalt vorzugehen ist, wenn der Täter einschlägig oder gewichtig vorbestraft ist. Bei einem mehrfach und einschlägig Vorbestraften kann eine günstige Sozialprognose auf dessen jetzige Lebensverhältnisse nur dann gestützt werden, wenn sich diese nach der letzten Straftat wesentlich verbessert haben. Zweifel im Rahmen der vom Gericht anzustellenden Prognose müssen zu Lasten eines Angeklagten gehen, weil hier -im Gegensatz zum Schuldspruch- der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ nicht gilt (Fischer, Kommentar zum StGB, 63. Auflage, 2016, Randnr. 4 und 4 a zu § 56).

Erwartung im Sinne der genannten Bestimmung bedeutet nicht, es müsse nach der Überzeugung des Gerichtes eine sichere Gewähr für ein künftiges straffreies Leben bestehen. Auch vom Vorhandensein eines hohen Wahrscheinlichkeitsgrades darf die Bejahung einer günstigen Prognose nicht abhängig gemacht werden. Es reicht vielmehr aus, wenn die Wahrscheinlichkeit eines künftigen straffreien Verhaltens größer ist als diejenige neuer Straftaten (Fischer, a.a.O.).

Von einer solchen höheren Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen straffreien Lebensführung vermochte sich das Gericht nach einer Gesamtwürdigung der genannten Umstände und der Persönlichkeit des Angeklagten nicht zu überzeugen.

Für die Annahme einer günstigen Prognose im Sinne des § 56 StGB spricht zwar, dass der Angeklagte beabsichtigt, eine Auffrischungstherapie bezüglich seines Drogenkonsums durchzuführen.

Gegen die Annahme einer günstigen Prognose spricht aber, dass der Angeklagte bereits mehrfach und auch bereits einschlägig erheblich vorgeahndet ist und zum Zeitpunkt der Tatbegehung unter mehreren offenen Bewährungsfreiheitsstrafen stand. Beim Angeklagten handelt es sich um einen mehrfachen Bewährungsbrecher. Es bestehen daher Zweifel daran, dass der Angeklagte sich ohne die Einwirkung des weiteren Strafvollzugs in Zukunft straffrei führen wird. Diese Zweifel gehen, wie bereits ausgeführt, im Rahmen der zu stellenden Prognose zu Lasten des Angeklagten A [ ] so dass diese Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zumal der Angeklagte die Bewährungsauflagen aus dem Beschluss vom 02. Februar 2016 nicht erfüllt hat und eine hohe Rückfallgeschwindigkeit vorliegt nach Abschluss der Drogentherapie.

Dem Angeklagten konnte daher keine weitere Bewährungs-Chance eingeräumt werden.

2. Die Angeklagte H [ ] war zu den Tatzeitpunkten 18 bzw. 20 Jahre alt und somit Heranwachsende. Die allgemeine Strafbarkeitseinsicht gemäß § 3 JGG hat sie besessen. Auf Grund ihrer Lebensumstände, während ihres Heranwachsens und dem frühen Beginn ihres Drogenkonsums, sind bei ihr Reiferückstände anzunehmen. Sie ist einem Jugendlichen gleichzustellen. Jugendstrafrecht ist anzuwenden.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten H [ ] zu berücksichtigen, dass sie den Sachverhalt teilweise eingeräumt hat und auch angegeben hat, dass ihr die Sache, insbesondere auch bezüglich des Geschädigten Sch [ ] leid tue und sie sich bei ihm entschuldigt hat. Weiter ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie die Taten verwirklicht hat, um ihren erheblichen Drogenkonsum zu finanzieren, der bei ihr bereits seit ihrem 14. bzw. 13. Lebensjahr vorliegt.

Zu ihren Lasten ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte bereits strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten ist und zum Zeitpunkt der Taten unter einer offenen Bewährungsfreiheitsstrafe stand. So war sie mit Urteil des Amtsgerichts Hanau vom 05.06.2014 wegen Diebstahls in drei Fällen sowie Beleidigung unter Einbeziehung des Urteils vom 06.12.2012 zu einer Einheitsjugendstrafe von 14 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war. Hierbei ist zwar zu berücksichtigen, dass sie insbesondere die Tat vom 14.07.2014 begangen hat, bevor diese Bewährungsauflage aus diesem Beschluss, nämlich eine Drogentherapie durchzuführen, greifen konnte. Allerdings ist zu ihren Lasten zu berücksichtigen, dass sie die Diebstahls- und Betrugstaten begangen hat, nur relativ kurze Zeit, nämlich wenige Monate, nach regulärem Abschluss der Drogenentwöhnungstherapie in der Villa Lilly. Die Therapie hatte damit nicht die gewünschte Wirkung, nämlich, die Angeklagte ausreichend zu festigen, um ein drogenfreies und strafrechtfreies Leben führen zu können. Die bislang erlittenen Untersuchungshaft hat die Angeklagte zwar deutlich beeindruckt. Aber es ist noch nicht davon auszugehen, dass diese Wirkung ausreicht, um langfristig ein straffreies Leben bei der Angeklagten zu erreichen, da die Lebensstrukturen, die bei der Angeklagten zur Straffälligkeit geführt haben schon sehr verfestigt sind.

Unter Berücksichtigung all dieser für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angeklagten hielt es das Gericht für erforderlich, um erzieherisch auf die Angeklagte einzuwirken, damit sie sich in Zukunft straffrei führen wird, eine längere Jugendstrafe zu verhängen. Schädliche Neigungen liegen bei der Angeklagten H  vor, dies ergibt sich daraus, dass die Angeklagte allein im Zeitraum Mai bis Juli 2016, das heißt in wenigen Wochen, mehrfach erhebliche Straftaten begangen hat sowie daraus, dass sie im Juli 2014 darüber hinaus eine weitere schwere Straftat, nämlich einen Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung, begangen hat.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen hielt es das Gericht erzieherisch für erforderlich, eine Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren festzusetzen, unter Einbeziehung der Urteile des AG Hanau vom 06.12.2012 und 05.06.2014.

Erzieherische Gründe für die Nichteinbeziehung der Urteile des Amtsgerichts Hanau gemäß § 31 Abs. 3 JGG liegen nicht vor. Die Grundproblematik der Angeklagten, nämlich der

Konsum von Drogen ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Therapie gerade nicht endgültig gelöst worden, sondern die Taten 2016 geschahen auf Grund eines Rückfalls, d.h. es ist erzieherisch gerade eine Einbeziehung geboten um im Rahmen einer längeren Gesamterziehung die Drogenproblematik bei der Angeklagten in den Griff zu bekommen und ihr zu ermöglichen einen Schulabschluss zu erlangen bzw. eine Ausbildung zu machen. Lediglich mit einer Auffrischungstherapie sind diese Ziele, die zu einem zukünftig straffreien Leben der Angeklagten führen sollen, nicht zu erreichen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 465 StPO, 74 JGG i.V.m. § 472 Abs. 1 S. 1 StPO.

  
Richterin am Amtsgericht

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle